

Ladenöffnungsreglement

der Politischen Gemeinde Buchs

Der Gemeinderat erlässt gestützt Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979¹ sowie Art. 8 Abs. 2 Art. 12 Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung vom 4. Mai 2004² als Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Ladenöffnung für die Politische Gemeinde Buchs in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung.

Art. 2 Abendverkauf

Die Ladenöffnung aller Verkaufsgeschäfte und Verkaufsstellen endet am Mittwoch um 21.00 Uhr und am Freitag um 20.00 Uhr³. An Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen findet kein Abendverkauf statt.

Art. 3 Ausnahmen

Die Politische Gemeinde Buchs regelt durch Bewilligung Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten für:

- a) Publikumsanlagen und Anlässe von regionaler oder überregionaler Bedeutung;
- b) allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe, höchstens vier je Laden und Jahr;
- c) spezielle Verkaufsanlässe an Werktagen, höchstens für zwei je Laden und Jahr.

Schlussbestimmungen

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Ladenschluss (Ladenschlussreglement) vom 13. November 2000 wird aufgehoben.

Art. 5 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

¹ sGS 151.2

² sGS 552.1

³ Entscheid Nr. 476 der Regierung des Kantons St. Gallen vom 27. Juni 2000

Vom Gemeinderat Buchs erlassen am 4. Oktober 2004⁴.

Gemeinderat Buchs

Ernst Hanselmann Martin Hutter
Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiber

* * *

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Oktober bis 11. November 2004.

* * *

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 22. November 2004.

Volkswirtschaftsdepartementm des Kantons St. Gallen

lic. iur. Tom Zuber
Leiter Rechtsdienst

* * *

Dieses Reglement wird in Kraft gesetzt per 1. Dezember 2004⁵.

Buchs, 29. November 2004

Gemeinderat Buchs

Ernst Hanselmann Martin Hutter
Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiber

⁴ GR Prot. 2004/200 vom 4. Oktober 2004

⁵ GR Prot. 2004/471 vom 29. November 2004